

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien

Ergeht per E-Mail an: st1@bmvit.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. November 2018

## Stellungnahme zur Begutachtung der 36. KFG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis der Automobilimporteure stellt eine eigens geregelte Interessenvertretung innerhalb der Industriellenvereinigung dar. Mitglieder sind die österreichischen Automobilimporteure und die Vertriebsgesellschaften der internationalen Automobilhersteller.

Der Arbeitskreis der Automobilimporteure nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle), wie folgt Stellung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang höflich auf die Stellungnahme der WKO bzw. des Fachverbandes der Fahrzeugindustrie Österreichs und schließen uns diesen Stellungnahmen vollinhaltlich an.

- 1. Wir begrüßen die Änderung des § 102 Abs. 9 KFG, durch Hinzufügen der neuen Z 4, mit der eine Ausnahme von der Mitführverpflichtung von Schneeketten für Fahrten zum Aufbauhersteller und zum Kunden geschaffen wird.
- 2. Unseres Erachtens nach besteht jedoch bei § 33 Abs. 6a erster Satz KFG Klärungsbedarf, da hier Änderungen an emissionsrelevanten Bauteilen (jeglicher Art) für unzulässig erklärt werden.

Nach den erläuternden Bemerkungen sollen vor allem elektronische Bauteile wie Abschalteinrichtungen, Chip Tuning, etc. unzulässig sein, was an sich positiv zu beurteilen ist. Der Begriff "emissionsrelevante Bauteile" geht hier allerdings erheblich weiter, da er auch Teile wie Reifen, Gepäckträger, Anhängekupplungen, etc. die fest mit dem Fahrzeug verbunden sind mitumfasst.

Die Unzulässigkeit von Veränderungen in § 33 Abs. 6a erster Satz KFG sollte sich daher auf elektronische Veränderungen bzw. elektronische Bauteile beschränken und nicht Bauteile aller Art mit Emissionsrelevanz verbieten. Dann wäre gewährleistet, dass Abschalteinrichtungen – welche ja elektronische Bauteile wie beispielsweise Mikrochips sind - unzulässig sind, allgemein übliche Änderungen wie Reifen oder Gepäckträger aber weiterhin zulässig bleiben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen INDUSTRIELLENVEREINIGUNG Arbeitskreis der Automobilimporteure

Günther Kerle Vorsitzender Dr. Christian Pesau Geschäftsführer